

Richtlinie der Gemeinde Ottobrunn für die Gewährung von Stiftungsgeldern aus der Jakob und Ilse Steretzeder-Stiftung

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2026)

Präambel

Herr Jakob Steretzeder und Frau Ilse Steretzeder haben in ihrem gemeinschaftlichen Testament vom 14.04.2014 die Gemeinde Ottobrunn mit einem Vermächtnis bedacht, um nach ihrem Ableben unverschuldet in Not geratene, hilfsbedürftige Gemeindebürger unterstützen zu können. Das Erbe wurde mit der Auflage versehen, eine steuerbefreite Zwecke verfolgende nichtrechtsfähige Stiftung mit der Bezeichnung „Jakob und Ilse Steretzeder-Stiftung“ in der Rechtsträgerschaft der Gemeinde Ottobrunn zu errichten. In Erfüllung dieser Aufgabe erließ die Gemeinde am 27.10.2022 die Satzung der Jakob und Ilse Steretzeder-Stiftung.

Die Gemeinde Ottobrunn gewährt nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinie einen freiwilligen Zuschuss an Ottobrunner Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Stiftungsgelder. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

I.

Allgemeine Voraussetzungen für Stiftungsmittel

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen, hilfsbedürftigen Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Ottobrunn. Stiftungsmittel kann erhalten, wer

1. unverschuldet in Not geraten ist,

Vorliegen einer akuten Notlage: z.B. durch Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder ähnliche Umstände. Stiftungsmittel dienen im Allgemeinen nicht zur Verbesserung der allgemeinen Lebenssituation. Sie stehen nur für einen konkreten Bedarf zur Verfügung.

2. finanziell hilfsbedürftig oder persönlich hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO ist,

Für die Ermittlung der finanziellen Bedürftigkeit wird das aktuelle Haushaltseinkommen zugrunde gelegt. Das Brutto-Einkommen darf nicht höher als das Vierfache der derzeit maßgebenden Regelsätze nach § 53 AO, § 27 a ff SGB XII und der Anlage zu § 28 SGB XII sein. Bei einer alleinstehenden Person tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache der maßgebenden Regelbedarfsstufe.

Die persönliche Bedürftigkeit liegt bei Personen vor, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind; der beantragte Bedarf muss zur Linderung der persönlichen Bedürftigkeit beitragen. Bei Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind (s.o.), können die Einkommens- und Vermögensgrenzen um 20 Prozent überschritten werden. Liegen größere Vermögenswerte vor, ist keine Bedürftigkeit gegeben.

3. und seit mindestens fünf Jahren mit Hauptwohnsitz in Ottobrunn gemeldet ist.

Bürgerinnen und Bürger müssen seit mindestens fünf Jahren mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ottobrunn gemeldet sein und die feste Absicht haben, diesen beizubehalten.

II. Art und Umfang der Förderung

1. Die Förderung aus Stiftungsmitteln für Hilfsbedürftige besteht aus einer einmaligen Geldleistung pro Kalenderjahr und Antragsteller.
2. Die Förderung mit Stiftungsgeldern wird nachrangig gewährt. Vorrangig ist zu prüfen, ob gesetzliche Leistungen oder andere Hilfen für den gleichen Zweck möglich sind. Vorrangige Leistungen und Hilfen können sein:
 - Mit Rechtsanspruch: insbesondere Leistungen im Rahmen der SGB II – XII, AsylLG, BAföG, BAB, WoG u.a.
 - Ohne Rechtsanspruch: von privaten oder öffentlichen Stellen nach deren Bestimmung gewährte Hilfen (z.B. Vermieter, Elternbeirat bei Klassenfahrten, Arbeitgeber u.a.)
 - Der Antragsteller ist verpflichtet, Anträge nach SGB II, SGB XII, staatliches Wohngeld nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG i. D. F. v. 10.08.1990), BuT, Vergünstigungen des Landkreispasses etc. in Anspruch zu nehmen, wenn dafür die Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Folgende Kosten können nicht übernommen werden: Bestattungskosten, Babyerstaussstattung (wenn im Leistungsbezug SGB II/XII/AsylbLG), Bekleidung, Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen, Brillen, Bußgelder, Computer/Laptop/Smartphone etc., Sprachkurse, DVB-T-Receiver, o.ä..
4. Eine Übernahme von Einrichtungsgegenständen kann nur erfolgen, wenn die beantragten Einrichtungsgegenstände nicht vorhanden sind oder bereits vorhandene defekt sind. Die Höhe der gewährten Stiftungsmittel erfolgt grundsätzlich in Anlehnung an die gerundeten Sätze nach § 24 SGB II und § 31 SGB XII.
5. Bei Mietschulden in Folge von Krankheit etc. wird die Miete direkt an den Vermieter überwiesen. Wenn bereits eine Wohnungskündigung vorliegt, kann keine Miete übernommen werden.
6. Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (Bürgergeld ab 1.1.2023, SGB II und SGB XII) erhalten keine Förderung bei Mietschulden, da die Hilfen die Kosten der Unterkunft (Miete und Betriebs-, Neben- und Heizkosten) einschließen. (Weitergewährungs-) Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden.

III. Antragstellung

Die Stiftungsmittel sind schriftlich bei der Gemeinde Ottobrunn zu beantragen. Hierzu ist das Formblatt „Antrag auf Fördermittel durch die Jakob und Ilse Steretzeder Stiftung“ auszufüllen und an die Gemeindeverwaltung zu übermitteln. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Eine persönliche Vorsprache und Beratung sind möglich.

Gemeinde Ottobrunn
Abteilung Familie, Bildung, Soziales
Rathausplatz 1
85521 Ottobrunn

oder per E-Mail:
FamilieBildungSoziales@ottobrunn.de

IV

Bewilligung und Auszahlung der Stiftungsmittel

1. Die treuhänderische Stiftung wird von der Gemeinde Ottobrunn im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Der Gemeinderat entscheidet jährlich im Rahmen der Haushaltsaufstellung über die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel.
2. Hat die Prüfung der Unterlagen ergeben, dass der/die Antragsteller die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt/erfüllen, obliegt die Entscheidung und die Bewilligung über die Auszahlung der zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel der Abteilungsleitung der Abteilung Familie, Bildung, Soziales der Gemeinde Ottobrunn.
3. Das Ergebnis wird dem/den Antragsteller/n durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.
4. Bei Bewilligung des Antrags werden die bewilligten Stiftungsmittel auf das Konto der/des Antragsteller/s überwiesen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Förderung bei Mietschulden auch unmittelbar an den/die Vermieter überwiesen werden. Die Entscheidung trifft die Gemeindeverwaltung. Die Förderung kann mit Auszahlungsanordnung auch bar an der Gemeindekasse Ottobrunn ausgezahlt werden.
5. Zu Unrecht ausgezahlte Gelder können zurückgefordert werden.

V

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Ottobrunn in Kraft.